



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Ökologischer Landbau in Deutschland

Stand: Februar 2020



# Inhalt

1. Was ist ökologischer Landbau?	4
2. Wie steht es um die Qualität der Ökolebensmittel?	6
3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau	8
4. Öko-Landbaugesetz	12
5. Kontrolle	13
6. Ökobetriebe in Deutschland	14
7. Einkommenssituation	17
8. Förderung des ökologischen Landbaus	18
9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau	21
10. Bio-Siegel	23
11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft	24
12. Forschung	26
13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau	27
14. Ausblick	28
15. Links	29

## Liebe Leserinnen und Leser,

in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung darauf geeinigt, bis zum Jahr 2030 den ökologischen Landbau in Deutschland auszubauen: 20 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche sollen ökologisch bewirtschaftet werden. Dieses Ziel ist ambitioniert, aber mit den richtigen Rahmenbedingungen für die Landwirte erreichbar.

Auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ist der Wunsch nach Bioprodukten groß: Der Ernährungsreport 2019, eine Umfrage meines Ministeriums, hat ergeben, dass jeder Zweite beim Einkauf auf das staatliche Bio-Siegel achtet. Der Umsatz bei Bioprodukten hat sich in den vergangenen zehn Jahren fast verdoppelt. Die Schrauben für eine positive Branchenentwicklung wurden mit der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) bereits im Jahr 2017 gelegt – gemeinsam mit Vertretern der ökologischen Lebensmittelwirtschaft, unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft. Denn nur gemeinsam können wir dafür sorgen, geeignete Rahmenbedingungen für eine positive Branchenentwicklung zu schaffen.



Dafür nehmen wir viel Geld in die Hand. Wichtigstes Finanzierungsinstrument ist das „Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN), das bereits im Jahr 2002 aufgelegt wurde. Über das BÖLN haben wir bislang allein über 1.100 Forschungsprojekte finanziert – mit einem Gesamtvolumen von 170 Millionen Euro.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über den ökologischen Landbau in Deutschland und seine Förderungen durch mein Ministerium geben. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

**Julia Klöckner**

*Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft*

*Diese Informationsschrift gibt eine einführende Übersicht über den ökologischen Landbau in Deutschland. Die gesetzlichen Regelungen, die mit dem Ökolandbau befassten Verbände sowie die Entwicklung und Förderung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden vorgestellt.*

## 1. Was ist ökologischer Landbau?

Der Hauptgedanke der ökologischen Landwirtschaft ist ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dabei vor allem als Organismus mit den Bestandteilen Mensch, Tier, Pflanze und Boden gesehen.

Der ökologische Landbau hat in unterschiedlichen Formen eine lange Tradition. So wurde 1924 die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise eingeführt und auch der organisch-biologische oder der naturgemäße Landbau gehen mit ihren Ursprüngen weit ins letzte Jahrhundert zurück.

Die ökologischen Landbaumethoden wollen – stärker als andere Anbaumethoden

- einen möglichst geschlossenen betrieblichen Nährstoffkreislauf erreichen (eigener Betrieb als Futter- und Nährstoffgrundlage)
- die Bodenfruchtbarkeit erhalten und mehren
- Tiere besonders artgemäß halten

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln, Anbau wenig anfälliger Sorten in geeigneten Fruchtfolgen, Einsatz von Nützlingen, mechanische Unkraut-Bekämpfungsmaßnahmen wie Hacken und Abflammen

- keine Verwendung leicht löslicher mineralischer Düngemittel, Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff vorwiegend in Form von Mist oder Mistkompost, Gründüngung durch stickstoffsammelnde Pflanzen (Leguminosen) und Einsatz langsam wirkender natürlicher Düngestoffe
- Pflege der Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft
- abwechslungsreiche, weite Fruchtfolgen mit vielen Fruchtfolgliedern und Zwischenfrüchten
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Wachstumsregulatoren
- begrenzter, streng an die Fläche gebundener Viehbesatz
- Fütterung der Tiere möglichst mit hofeigenem Futter, wenig Zukauf von Futtermitteln
- weitgehender Verzicht auf Antibiotika

**Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt.**

Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße und hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt, zum Beispiel:



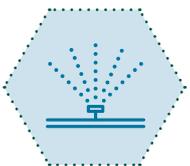
### Bodenschutz

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In ökologisch bewirtschafteten Böden sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krumenverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.



### Artenschutz

Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und das niedrige Düngenniveau wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Ökoflächen finden sich häufig mehr Arten als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.



### Gewässerschutz

Ökologischer Landbau belastet das Grund- und Oberflächenwasser in der Regel weniger mit Nährstoffen, wie zum Beispiel Nitrat, als der konventionelle Landbau. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Mittel schließt den Eintrag solcher Pflanzenschutzmittel aus. Weil die Viehhaltung an die Fläche gebunden ist, fallen meist nicht mehr Nährstoffe durch Mist und Gülle an, als den Pflanzen auf den hofeigenen Flächen problemlos zugeführt werden können.



### Tierschutz

Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus. Den Tieren wird unter anderem genügend Auslauf gewährt. Die Haltungsbedingungen werden regelmäßig überprüft.

## 2. Wie steht es um die Qualität der Ökolebensmittel?

### Qualität durch den Prozess der Erzeugung

Um die Qualität eines Lebensmittels zu ermitteln, müssen nicht nur die speziellen Eigenschaften des Produktes, sondern auch die seiner Erzeugung und Verarbeitung bemessen und nachgewiesen werden. Allerdings steht die Wissenschaft bisher noch am Anfang, wenn es darum geht, eine objektive Bewertung von Erzeugnissen aus verschiedenen Produktionsverfahren vorzunehmen.

Da der Einsatz von chemischen und synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei Bioprodukten verboten ist, gibt es kaum Rückstände dieser Stoffe. Dies bestätigt sich immer wieder in den Untersuchungen über amtliche Lebensmittelkontrollen. Gelegentlich treten allerdings auch bei Bioprodukten Rückstände von Pflanzenschutzmitteln auf, zum Beispiel durch Abdrift von konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern, durch die Belastung des Bodens mit persistenten Pflanzenschutzmitteln oder durch Kontamination mit Umweltschadstoffen.

### Weniger Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist Lebensmittelunverträglichkeiten ausgesetzt. Biolebensmittel bieten diesen Verbraucherkreisen häufig ein bedeutend geringeres Allergienpotenzial, da gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nur eine sehr begrenzte Anzahl von Zutaten, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen für Bioprodukte zulässig sind. Diese sind ausdrücklich in sogenannten Positivlisten aufgeführt. Allein bei den Zusatzstoffen sind deutlich weniger als die nach Lebensmittelrecht möglichen 320 zugelassen, und diese auch nur eingeschränkt und produktbezogen. Damit ist im Vergleich zu konventionellen Lebensmitteln die Zahl der im Produkt möglicherweise vorkommenden verwendeten Stoffe um ein Vielfaches geringer. Einzelne Erzeugerverbände schränken die Zusatzstoffe noch weiter ein. Wichtig für Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass diese Stoffe bis zur Kleinstmenge in der Regel auf der Verpackung einzeln aufgeführt werden. Damit hat jeder Mensch Gelegenheit, sich umfassend zu informieren, und die Möglichkeit, über die Auswahl der Lebensmittel die Aufnahme von Zusatzstoffen zu reduzieren.



## Inhaltsstoffe

Es gibt Untersuchungen, die einen höheren Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und sekundären Pflanzenstoffen bei pflanzlichen Bioprodukten nachgewiesen haben. Aber es gibt auch Untersuchungen, die keinen signifikanten Unterschied zwischen ökologisch und konventionell erzeugten Produkten festgestellt haben. Eine abschließende Bewertung liegt nicht vor.

Bioobst und Biogemüse enthalten in der Regel weniger Nitrat und Rückstände von Pflanzenschutzmitteln. Einige Untersuchungen weisen auf höhere Trockenmassegehalte ökologischer Erzeugnisse im Vergleich zu konventionellen Produkten hin. Dabei ergibt sich in einigen Fällen, dass der niedrigere Wassergehalt höhere Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen bei Bioprodukten zur Folge hat.

Für die Qualitätsbewertung tierischer Produkte aus dem ökologischen Landbau hat die artgerechte Haltung und Fütterung einen entscheidenden Stellenwert. Jedes Tier hat das Recht auf Platz, Licht und frische Luft, sodass jedem Tier Zugang zu Auslauf und Weideflächen zugestanden wird. Vollspaltböden sind bei Rinder-, Schweine- und Schafhaltung verboten.

## Wissenschaftliche Untersuchungen

Bisher gibt es noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, ob der regelmäßige Verzehr von ökologisch produzierten Nahrungsmitteln generell für die Gesundheit förderlicher sein kann als der Verzehr konventionell erzeugter Produkte. Es gilt festzuhalten, dass Lebensmittel generell die Gesundheit nicht gefährden dürfen. Eine Untersuchung des Max Rubner-Institutes kam zu dem folgenden Ergebnis: „Die Frage, ob sich Biokäufer generell gesünder ernähren, ließ sich bisher nicht eindeutig beantworten.



Daher wurden auf Basis der Daten der Nationalen Verzehrsstudie II 13.000 Personen im Alter von 18 bis 80 Jahren umfangreich charakterisiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Einkauf von Biolebensmitteln und dem Ernährungsverhalten und Lebensstil gibt.

Biokäufer ernähren sich gesünder, sind häufiger Nichtraucher und sportlich aktiv. Insgesamt praktizieren sie einen gesundheitlich besser zu bewertenden Lebensstil als Nicht-Biokäufer. Beim Kauf von Lebensmitteln spielen Aspekte einer gesunden Ernährung genauso eine Rolle wie altruistische Kriterien.“ <https://orgprints.org/18055/>

### 3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau



In den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und ihren Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission)“ wird genau definiert, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Ökoprodukte gekennzeichnet sind, erzeugt und hergestellt werden müssen. Hohe ökologische Produktionsstandards sind einzuhalten. Das den gesamten Herstellungsprozess und den Handel begleitende Kontrollsystem ist risikoorientiert ausgerichtet. Die Rechtsvorschriften knüpfen an den Basisrichtlinien der „Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen“ (IFOAM) an, in der rund 750 Verbände aus über 100 Nationen organisiert sind. Weiterhin ist eine Verordnung mit Durchführungsvorschriften zu Einfuhren von ökologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Nicht-EU-Staaten) erlassen worden (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission).

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschungen und verhindern unlauteren Wettbewerb – europaweit. Ihren Standards müssen alle in der Europäischen Union erzeugten und

verkauften Ökoprodukte entsprechen. Auch die Bezeichnungen von Lebensmitteln dürfen keinen irreführenden Eindruck erwecken.

#### Das EU-Bio-Logo



Bei vorverpackten Lebensmitteln aus der EU muss das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion (kurz EU-Bio-Logo) auf der Verpackung erscheinen. Für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse ist die Verwendung des EU-Bio-Logos fakultativ. In unmittelbarer Nähe des EU-Bio-Logos befindet sich die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle und eine Angabe über die Herkunft der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produktes in den Formen „EU-Landwirtschaft“, „Nicht-EU-Landwirtschaft“ und „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“. Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Produktes in einem Land erzeugt worden (mindestens 98 %), so kann die Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ durch die Angabe des Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden. Bei der Angabe „EU“ oder „Nicht-EU“ können kleine Gewichtsmengen an Zutaten außer

Acht gelassen werden, sofern die Gesamtmenge der nicht berücksichtigten Zutaten zwei Gewichtsprozent der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs nicht übersteigt.

Die gleichzeitige Verwendung staatlicher Siegel wie das deutsche Bio-Siegel und auch die Verwendung privater Logos wie die der Anbauverbände ist weiterhin möglich. Die Kennzeichnung und Werbung für strengere Verbände- oder Markenstandards ist möglich.

## Bestrahlung und Gentechnik

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung von Biolebensmitteln oder Futtermitteln und darin verwendeten Ausgangsstoffen ist verboten.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder ihre Derivate dürfen nicht verwendet werden. Der allgemein auf 0,9 % festgesetzte Kennzeichnungsschwellenwert für das unbeabsichtigte Vorhandensein von zugelassenen GVO gilt auch für ökologische Erzeugnisse.

## Detaillierte Regelungen durch Positivlisten

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schreiben erzeugenden und verarbeitenden Betrieben genau vor, wie sie produzieren und welche Stoffe sie dabei verwenden dürfen. Was in sogenannten Positivlisten nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf auch nicht verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Zutaten, die nicht aus der Landwirtschaft stammen.

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau stammen; für bis zu 5 % des gesamten Erzeugnisses sind streng geregelte Ausnahmen möglich. Zutaten in ökologischer Qualität sind nicht immer ausreichend verfügbar. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erlauben daher die Verwendung einiger Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft, wenn diese für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendig sind und in ökologischer Qualität nachweislich in der EU weder erzeugt noch importiert werden können. Das sind zum Beispiel ausgewählte exotische Früchte oder einige

Gewürze und Öle. Nicht ökologische Zutaten müssen in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 gelistet sein oder es muss in begründetem Fall eine Ausnahme durch die zuständige Behörde genehmigt worden sein. Erst bei mindestens 95 % Ökoanteil kann ein Lebensmittel als Ökoprodukt verkauft werden und mit dem Bio-Siegel, dem EU-Bio-Logo und gegebenenfalls anderen Bio-Logos gekennzeichnet werden. Beträgt der Ökoanteil an den Zutaten weniger als 95 %, darf unter bestimmten Voraussetzungen im Verzeichnis der Zutaten auf die Biozutaten hingewiesen werden. Diese Produkte dürfen nicht als „bio“ oder „öko“ bezeichnet werden. Hervorhebungen sind nicht zulässig.

## Die Kernpunkte der EU-Regelungen

### Pflanzenbau

- Umstellungsvorschriften für Betriebe mit pflanzlicher Produktion
- Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit durch spezielle Bodenbearbeitung und mehrjährige Fruchtfolgen
- ergänzende Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur, sofern sie in speziellen Positivlisten aufgeführt sind
- grundsätzliche Verwendung von ökologisch vermehrtem Saat- und Pflanzgut.

### Tierhaltung

- Umstellungsvorschriften für Betriebe und Tiere aus nicht ökologischer Herkunft
- flächengebundene Tierhaltung
- grundsätzliches Verbot der Anbindehaltung
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln
- Erhaltung der Tiergesundheit vor allem durch Förderung der natürlichen Widerstandskraft
- regelmäßige Kontrollen und Herkunftsnachweis für ökologisch erzeugtes Fleisch.

## Aquakultur

Die Produktion von Meerestieren und Meeresalgen ist im Ökolandbau ein relativ neuer Wirtschaftszweig. Sie wurde entwickelt, weil die gezielte Aufzucht und Haltung von Wasserorganismen (Aquakultur) einen immer höher werdenden Stellenwert auch in Bezug auf die hiervon zu unterscheidende Seefischereiproduktion erlangt hat.

Mit der ökologischen Aquakultur wird das Ziel verfolgt, die Erzeugung von hochwertigen Erzeugnissen bei minimaler Belastung der aquatischen Umwelt zu sichern.

Die Details der EU-rechtlichen Regelungen sind seit dem 1. Juli 2010 gültig. Auch hier hat die artgerechte Tierhaltung, wie im ökologischen Landbau generell, oberste Priorität.

## Wein

Seit dem 1. August 2012 gilt die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 203/2012 der Kommission vom 8. März 2012, die die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 um Regelungen zur ökologischen/biologischen Weinbereitung ergänzt. Geregelt werden unter anderem bestimmte zugelassene Verfahren der ökologischen/biologischen Weinbereitung.

### Für die Kennzeichnung von Biowein gilt Folgendes:

Wein, der seit dem 1. August 2012 nach den neuen Vorschriften hergestellt wird, kann als ökologischer/biologischer Wein bezeichnet werden. In diesem Fall ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo, wie bei allen Bioprodukten, verpflichtend. Der frühere Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ ist dann nicht mehr zulässig.

Weinbestände, die bis zum 31. Juli 2012 bereits produziert wurden und die Bestimmung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 oder Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, dürfen weiter mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind. Soweit nachgewiesen werden kann, dass der angewandte Weinbereitungsprozess mit der neuen Verordnung (EU) Nr. 203/2012 im Einklang steht, darf auch dieser Wein bereits als Biowein verbunden mit dem obligatorischen EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

## Drittlandimporte

Ein weiterer umfangreich geregelter Bereich sind die Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte (Verordnung (EG) Nr. 1235/2008). Sie sollen sicherstellen, dass landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel aus Staaten, die nicht der EU angehören, nur dann als Ökoware in der EU frei vermarktet werden, wenn in den Drittländern konforme oder gleichwertige Regelungen sowohl im Hinblick auf die Produktionsvorschriften als auch in Bezug auf die Kontrollmaßnahmen gelten.

Die EU-Kommission hat bereits einige Drittländer mit ihren Erzeugungsvorschriften und Kontrollsystemen geprüft und gelistet. Durch die Aufnahme dieser Länder in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Verzeichnis der anerkannten Drittländer oder Drittlandliste) hat die Kommission anerkannt, dass die Erzeugungs- und Kontrollvorschriften bestimmter Erzeugniskategorien in diesen Ländern gleichwertig zu den Regelungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sind. Nur die gelisteten Erzeugnisse dieser Länder können



ohne spezielle Vermarktungsgenehmigung in die EU eingeführt und mit einem Hinweis auf ökologischen Landbau vermarktet werden. Voraussetzung ist, dass sie von einer anerkannten Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert worden sind.

Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine Reihe von in Drittländern tätigen Kontrollstellen, die dafür zuständig sind, in Drittländern Kontrollen durchzuführen und Bescheinigungen auszustellen, im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannt. Diese anerkannten Stellen und Behörden hat sie in ein Verzeichnis aufgenommen.

## Revision der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion

Die Europäische Kommission stellte am 25. März 2014 einen Vorschlag für eine neue Verordnung über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von



ökologischen Erzeugnissen sowie einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus in der EU vor.

Dieser Legislativvorschlag diene auch der erforderlichen Anpassung der Vorschriften an den Vertrag von Lissabon.

Deutschland hat sich sehr aktiv in den legislativen Beratungsprozess eingebracht. Dabei hat die Bundesregierung stets das Ziel verfolgt, einen Kompromiss zu erreichen, der auf Bewährtem aufbaut, aber zugleich auch Antworten auf die besonderen neuen Herausforderungen der weltweit boomenden Biobranche bietet. Denn die Gewährleistung eines klaren, angemessenen und verlässlichen europäischen Rechtsrahmens ist aus Sicht der Bundesregierung ein wichtiges Instrument zur Förderung des ökologischen Landbaus.

Mit der Veröffentlichung der neuen EU-Ökobasisverordnung (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) im Amtsblatt der Europäischen Union am 14. Juni 2018 konnte das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Die neue EU-Ökobasisverordnung ist am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten und gilt ab dem 1. Januar 2021. Sie wird zu diesem Zeitpunkt die derzeit noch geltende Basisverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen ablösen.

Damit ist der Prozess der Revision des EU-Rechtsrahmens für die ökologische Produktion noch nicht abgeschlossen. Nach der Verabschiedung der neuen Basisverordnung kommt es nunmehr darauf an, dass die Gestaltung der Durchführungsbestimmungen und delegierten Rechtsakte für weitergehende Rechtsklarheit, Sicherheit und Harmonisierung sorgt. Die Erarbeitung und der Erlass dieser Folgebestimmungen sollen rechtzeitig vor dem Geltungsbeginn der neuen EU-Ökobasisverordnung abgeschlossen sein. Dafür ist die Europäische Kommission in engem Kontakt mit den betroffenen Wirtschaftskreisen, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament.

Am Ende des gesamten Prozesses muss auf EU-Ebene ein System an Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion stehen, das einen fundierten zukunftsfähigen Rechtsrahmen für den Ökolandbau in der Europäischen Union darstellt.

## 4. Öko-Landbaugesetz

Mit dem **Öko-Landbaugesetz** (ÖLG) werden in Deutschland bestimmte Vollzugsaufgaben im ökologischen Landbau gebündelt und die Effizienz der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verbessert. Das Öko-Landbaugesetz wurde am 15. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt verkündet und durch neuen Wortlaut mit Wirkung zum 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst. Eine weitere Änderung des ÖLG trat am 1. Dezember 2013 in Kraft. Sie dient der Präzisierung und Ergänzung von Änderungen des EU-Rechts im Bereich des ökologischen Landbaus. Diese betreffen die Veröffentlichung von Verzeichnissen und Bescheinigungen der Biounternehmen, die der Ökokontrolle unterworfen sind. Ferner ermöglicht die Rechtsänderung, dass die zuständige Landesbehörde, die die Tätigkeit einer Ökokontrollstelle überwacht, bei Feststellung schwerwiegender Verstöße nach Einleitung des Entzugsverfahrens unverzüglich gegen die Kontrollstelle vorgeht und ihr die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig untersagt, ohne die Ergebnisse eines Entzugsverfahrens durch die BLE abwarten zu müssen. Die Regelungen dienen der Stärkung des Kontrollverfahrens im ökologischen Landbau.

Das Öko-Landbaugesetz umfasst die folgenden Regelungsbereiche:

### Meldepflichten

Das Gesetz regelt, dass Kontrollstellen bei festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Verstößen im Sinne der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau stets verpflichtet sind, diese an die für das jeweilige Unternehmen zuständige Behörde zu melden. Dies betrifft auch die Fälle, in denen die beanstandeten Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der EU stammen. In Bezug auf die Informationspflicht in anderen Fällen von Unregelmäßigkeiten haben die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Überwachung der Kontrollstellen jeweils eigenständige Regelungen getroffen.

Jede Kontrollstelle muss ein Verzeichnis der von ihr kontrollierten Unternehmen führen und dieses im Internet den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern zugänglich machen.

Die Kontrollstellen haben nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch untereinander die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### Aufgabenübertragung der Länder an die privaten Kontrollstellen

Die Länder können bestimmte Kontrollaufgaben an die im jeweiligen Land tätigen Kontrollstellen ganz oder teilweise übertragen.

Den Ländern ist zudem die Möglichkeit gegeben, im Wege der Beleihung hoheitliche Aufgaben an die privaten Kontrollstellen zu übertragen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist u. a. zuständig für die bundesweite Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der privaten, staatlich anerkannten Kontrollstellen.

### Kontrollpflicht in der Außer-Haus-Verpflegung

Es gibt keine EU-weit harmonisierten Bestimmungen über die Ökokontrolle in der Außer-Haus-Verpflegung. Im ÖLG ist jedoch geregelt, dass gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen, wie Gaststätten, Kantinen, Großküchen, in Deutschland den Kontroll- und Kennzeichnungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegen, wenn sie Ökoprodukte gewerbsmäßig in den Verkehr bringen.

### Straf- und Bußgeldvorschriften

Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 30.000 € Geldbuße drohen bei Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung bei Ökoerzeugnissen.

## 5. Kontrolle

Ökoprodukte müssen wie konventionelle Erzeugnisse die allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden im Rahmen der dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Ökoauslobung erfolgen, muss zusätzlich das nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt werden. Entsprechend der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachtes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Aufgrund der föderalen Struktur sind in Deutschland für die Durchführung der Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung die in den Ländern jeweils für den ökologischen Landbau zuständigen Behörden verantwortlich. Sie sind auch für die Überwachung der derzeit 17 am Markt tätigen, von der BLE staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen zuständig.

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Kosten der Kontrolle müssen die überprüften Unternehmen tragen. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Bei begründetem Verdacht sowie risikoorientiert und stichprobenartig werden auch Boden- und Pflanzenproben genommen sowie Rückstandanalysen durchgeführt. Eine Auflistung der zurzeit in Deutschland zugelassenen Ökokontrollstellen findet sich unter <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/oeko-kontrollstellen/>.



Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind in den Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschrieben.

Erzeugende und verarbeitende Betriebe müssen demnach genau angeben, auf welchen Flächen, in welchen Gebäuden und mit welchen Einrichtungen produziert wird. Die Betriebe sind verpflichtet, alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, auf allen Verarbeitungsstufen genau zu erfassen und zu protokollieren. Alles, was vom Hof oder Betrieb verkauft wird, muss in den Büchern belegt sein – was, wie viel, an wen. So wird die Rückverfolgbarkeit der Ökoprodukte bis zum Erzeuger sichergestellt.

Vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren kontinuierlich wachsenden Marktes für Ökoprodukte in Deutschland ist es erforderlich, das Funktionieren des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau im Einklang mit den Rechtsvorschriften dauerhaft sicherzustellen, um auf der Grundlage einer soliden Kontrollqualität ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie einen lautereren Wettbewerb zwischen den Kontrollstellen zu gewährleisten. Daher hat das BMEL die bereits etablierten detaillierten Kriterien für die Zulassung der privaten Kontrollstellen mit der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung, in Kraft getreten am 12. Mai 2012) auf eine bundeseinheitliche rechtliche Grundlage gestellt.

## 6. Ökobetriebe in Deutschland

In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2018 31.713 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.521.314 Hektar Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 12 % der Betriebe auf etwa 9,1 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Tabellen 1 und 2).

Die meisten landwirtschaftlichen Ökobetriebe in Deutschland sind in Verbänden organisiert. Hierzu gehören neben Bioland und Demeter, den größten bzw. ältesten Ökoanbauverbänden, weitere Organisationen wie Naturland, Biokreis, ECOVIN-Bundesverband Ökologischer Weinbau, Gää, Ecoland, Biopark und Verbund Ökohöfe.

Tabelle 1: **Ökologischer Landbau nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Deutschland im Jahr 2018**

Bundesland	Landwirtschaftliche Fläche (ha)	Betriebe <sup>1)</sup>	Ökologisch bewirtschaftete Fläche (Ökofläche) (ha) <sup>2)</sup>	Erzeugende Ökobetriebe insgesamt <sup>2)</sup>
Baden-Württemberg	1.413.400	39.610	197.751	9.290
Bayern	3.099.900	86.480	342.517	9.871
Brandenburg	1.323.400	5.220	162.653	883
Hessen	770.900	15.860	113.368	2.245
Mecklenburg-Vorpommern	1.346.400	4.790	157.976	939
Niedersachsen	2.601.300	35.850	107.694	1.953
Nordrhein-Westfalen	1.449.400	31.030	85.320	2.161
Rheinland-Pfalz	706.900	16.720	74.064	1.574
Saarland	74.900	1.140	12.324	251
Sachsen	900.900	6.340	61.900	750
Sachsen-Anhalt	1.169.000	4.220	93.973	566
Schleswig-Holstein	987.400	12.370	61.365	715
Thüringen	776.800	3.430	46.637	387
Stadtstaaten zusammen <sup>3)</sup>	24.500	830	3.772	128
<b>Summe</b>	<b>16.645.100</b>	<b>263.860<sup>4)</sup></b>	<b>1.521.314</b>	<b>31.713</b>

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit denen früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht erfasst.
- 2) Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche
- 3) Berlin, Bremen, Hamburg
- 4) Rundungsbedingte Differenz

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2018; Statistisches Bundesamt zum Stichtag 30.11.2018

Vertreter der Ökoverbände, der ökologischen Lebensmittelverarbeiter und des Handels gründeten 2002 den „Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft“ (BÖLW) als Spitzenverband für die gesamte Biobranche.

Die Richtlinien der deutschen Bioanbau-Verbände sind in einigen Punkten strenger als die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

Bundesland	Ökofläche an landwirtschaftlicher Fläche des Landes (%) <sup>2)</sup>	Ökofläche des Landes an Ökofläche in Deutschland (%)	Ökobetriebe an Betrieben des Landes (%) <sup>2)</sup>	Ökobetriebe des Landes an Ökobetrieben in Deutschland (%)
Baden-Württemberg	14,0	13,0	23,5	29,3
Bayern	11,0	22,5	11,4	31,1
Brandenburg	12,3	10,7	16,9	2,8
Hessen	14,7	7,5	14,2	7,1
Mecklenburg-Vorpommern	11,7	10,4	19,6	3,0
Niedersachsen	4,1	7,1	5,4	6,2
Nordrhein-Westfalen	5,9	5,6	7,0	6,8
Rheinland-Pfalz	10,5	4,9	9,4	5,0
Saarland	16,5	0,8	22,0	0,8
Sachsen	6,9	4,1	11,8	2,4
Sachsen-Anhalt	8,0	6,2	13,4	1,8
Schleswig-Holstein	6,2	4,0	5,8	2,3
Thüringen	6,0	3,1	11,3	1,2
Stadtstaaten zusammen <sup>3)</sup>	15,4	0,2	15,4	0,4
<b>Summe</b>	<b>9,1</b>	<b>100,0</b>	<b>12,0</b>	<b>100,0</b>

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1) Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit denen früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht erfasst.
- 2) Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche
- 3) Berlin, Bremen, Hamburg

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2018; Statistisches Bundesamt zum Stichtag 30.11.2018

So kann zum Beispiel nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ein Betrieb unter bestimmten Umständen teilweise auf ökologischen Landbau umgestellt werden, während die Verbände immer eine Umstellung für den gesamten Betrieb vorschreiben.

Die Umstellung des gesamten Betriebes ist in Deutschland Voraussetzung für die Förderung mit öffentlichen Mitteln.

Tabelle 2: **Betriebe und Flächen des ökologischen Landbaus in Deutschland**

Jahr	Ökofläche (ha)	Öko-betriebe insgesamt	Anteile an landwirtschaftlicher Fläche in Deutschland (%)	Anteile an landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (%)	landw. genutzte Fläche je Ökobetrieb (ha)	Fördermittel in Millionen Euro
1994	272.139	5.866	1,6	1,0	46,4	
1995	309.487	6.642	1,8	1,1	46,6	
1996	354.171	7.353	2,1	1,3	48,2	
1997	389.693	8.184	2,3	1,5	47,6	65,431
1998	416.518	9.213	2,4	1,7	45,2	38,908
1999	452.327	10.425	2,6	2,2	43,4	61,207
2000	546.023	12.740	3,2	2,9	42,9	61,154
2001	634.998	14.702	3,7	3,3	43,2	80,123
2002	696.978	15.626	4,1	3,6	44,6	98,437
2003 *)	734.027	16.475	4,3	3,9	44,6	109,576
2004	767.891	16.603	4,5	4,1	46,3	119,733
2005	807.406	17.020	4,7	4,3	47,4	129,092
2006	825.538	17.557	4,9	4,6	47,0	128,973
2007	865.336	18.703	5,1	5,0	46,3	119,398
2008	907.786	19.813	5,4	5,3	45,8	116,902
2009	947.115	21.047	5,6	5,7	45,0	143,583
2010	990.702	21.942	5,9	7,3	45,2	143,978
2011	1.015.626	22.506	6,1	7,5	45,1	148,161
2012	1.034.355	23.032	6,2	7,7	44,9	155,325
2013	1.044.955	23.271	6,3	8,2	44,9	160,704
2014	1.047.633	23.398	6,3	8,2	44,8	158,513
2015	1.088.838	24.736	6,5	8,7	44,0	
2016	1.251.320	27.132	7,5	9,9	46,1	
2017	1.373.157	29.395	8,2	11,0	46,7	
2018	1.521.314	31.713	9,1	12,0	48,0	

\*) Aufgrund geänderter Erfassung in Thüringen sind die Angaben ab 2003 mit den Vorjahren nicht voll vergleichbar.

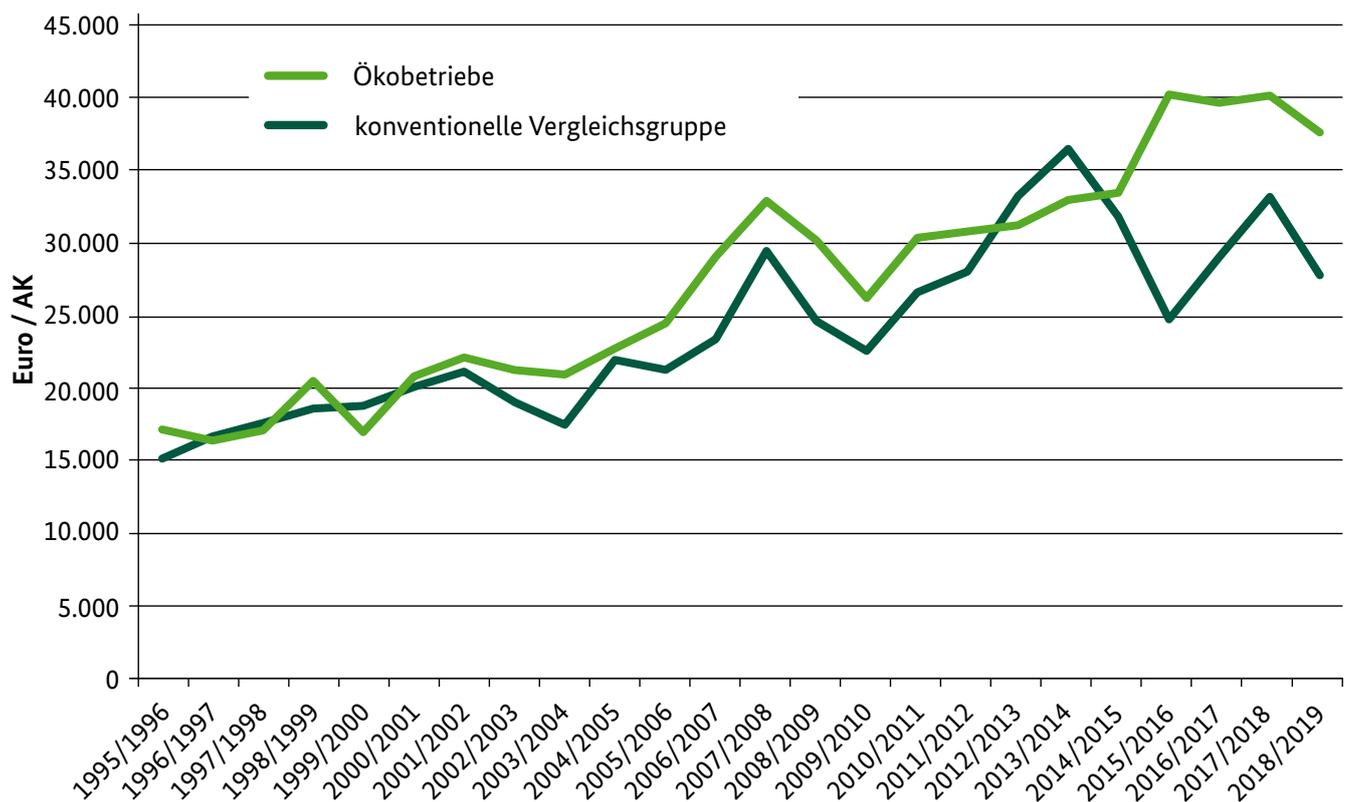
## 7. Einkommenssituation

Nach Berechnungen des Thünen-Instituts erzielten die ökologisch wirtschaftenden Testbetriebe im Wirtschaftsjahr (WJ) 2018/19 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK) von 37.447 €. Im Vergleich zum Vorjahr ging das Einkommen um 6 % zurück. Vergleichbare konventionelle Betriebe erzielten im WJ 2018/19 im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand je AK von 27.453 € und mussten damit noch höhere Einkommensverluste in Kauf nehmen.

Das durchschnittliche Einkommen der Öko-Testbetriebe übertraf das Einkommen der konventionellen Vergleichsbetriebe um rund 10.000 € bzw. 36 % (siehe Abbildung 1).

Für das WJ 2018/19 wurden die Buchführungsergebnisse von 456 ökologisch wirtschaftenden Betrieben und 2.026 vergleichbaren konventionellen Betrieben herangezogen (<http://www.thuenen.de>).

Abbildung 1: **Entwicklung des Gewinns in ökologischen und vergleichbaren konventionellen Betrieben**



Quelle: Thünen-Institut auf Grundlage der Testbetriebsdaten (WJ 1995/96-2018/19)

## 8. Förderung des ökologischen Landbaus



### Gründe für die Förderung

Die Erzeugung ökologischer Produkte ist besonders umweltverträglich und schont nachhaltig die Ressourcen. Der ökologische Landbau leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Gleichzeitig sichert er Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Der ökologische Landbau bedingt aber auch einen besonderen Aufwand bei der Landbewirtschaftung und eine höhere Arbeitsintensität bei der Verarbeitung. Ökoprodukte sind daher teurer als konventionelle Lebensmittel.

Der Einstieg in den ökologischen Landbau ist für die Betriebe besonders schwierig, weil sie die Erzeugnisse erst nach der Umstellungszeit als Bioware vermarkten dürfen. Zudem müssen neue Ökobetriebe häufig die Vermarktungswege ihrer Produkte erst erschließen.

### Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die Einführung des ökologischen Landbaus wird daher in Deutschland seit 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bis 1992 geschah dies in einer Variante des Extensivierungsprogramms der EU, bei der im gesamten Betrieb keine chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmittel verwendet werden durften. Außerdem musste die Tierhaltung den Grundregeln des ökologischen Landbaus entsprechen.

Seit 1994 wird die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Programme der Länder für die ländliche Entwicklung (EPLR) gefördert. Aktuelle Rechtsgrundlage der Förderung sind die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

des ländlichen Raumes (ELER) (Art. 29 der Verordnung (EU) 1305/2013)<sup>1</sup>, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014<sup>2</sup>, die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014<sup>3</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/669<sup>4</sup> in der jeweils geltenden Fassung. Maßgebend für die Ausgestaltung der Förderung in der EU-Programmplanungsperiode ab 2014 sind die Vorgaben dieser Verordnungen. Diese bilden auch die Grundlage für die Mitfinanzierung der Maßnahmen mit EU-Mitteln.

Nationale Rechtsgrundlage für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), d. h. für die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fördermaßnahmen, bildet das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG). Innerhalb des Rahmenplans der GAK ist die Förderung des ökologischen Landbaus im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (Maßnahme B1) verankert. Sie wird im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der GAK-Maßnahmen mit den landeseigenen Förderrichtlinien umgesetzt.

Die Mitfinanzierung des nationalen Anteils erfolgt danach im Verhältnis von 60 : 40 von Bund und Ländern. Kofinanzierungsmittel der EU können in Höhe von 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in Anspruch genommen werden (85 % in weniger entwickelten Regionen und Regionen äußerster Randlage) (Verordnung (EU) 1305/2013).

4,5 Prozent der Direktzahlungen der 1. Säule werden seit 2015 in die 2. Säule der GAP umverteilt. Das sind

jährlich ca. 226 bis 231 Millionen €, die den Ländern seit 2016 zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnen. Für das Antragsjahr 2020 sollen Mittel in Höhe von 6 % in die 2. Säule umverteilt werden. Die von der 1. in die 2. Säule umgeschichteten Mittel sind nach einem Beschluss der Agrarministerkonferenz der Länder vom 4. November 2013 zweckgebunden für die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft einzusetzen, insbesondere den ökologischen Landbau, für flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsverfahren und des Tierwohls sowie für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten. Diese Mittel müssen national nicht kofinanziert werden (100 % EU-Mittel).

Zuwendungsempfänger für die Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus müssen aktive Landwirtinnen und Landwirte im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013<sup>5</sup> sein.

Im Rahmen der sogenannten 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden die Direktzahlungen ab 2015 noch stärker als bisher an konkrete Umweltleistungen geknüpft und damit zu einem erheblichen Maß „ökologisiert“. Der ökologische Landbau ist von der Erfüllung dieser „Greening“-Bestimmungen der vorgenannten EU-Verordnung befreit, weil die Anforderungen an diese Bewirtschaftungsweise weit über die Erfüllung dieser Umweltleistungen hinausgehen.

Die Einführung des ökologischen Landbaus und deren Beibehaltung werden mit öffentlichen Mitteln durch Bund, Länder und die EU gefördert. Im GAK-Rahmenplan 2018 ist die Förderung innerhalb der vorgenannten Fördergrundsätze wie folgt gestaltet:

- 
- 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 v. 20. Dezember 2013 S. 347).
  - 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 14. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften.
  - 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
  - 4 Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten.
  - 5 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

**Tabelle 3: Förderung ökologischer Anbauverfahren im Rahmen der GAK 2018–2021 im Vergleich zu 2013–2016**

Kulturart	Zahlungen je Hektar			
	Einführung 2013	Einführung seit 2015 <sup>*)</sup>	Beibehaltung 2013	Beibehaltung seit 2015 <sup>*)</sup>
Gemüsebau	480 €	590 € (+23 %)	300 €	360 € (+20 %)
Ackerflächen	210 €	250 € (+19 %)	170 €	210 € (+24 %)
Grünland	210 €	250 € (+19 %)	170 €	210 € (+24 %)
Dauer- oder Baumschul- kulturen	900 €	950 € (+6 %)	720 €	750 € (+4 %)

<sup>\*)</sup> Bei der Berechnung der Zahlungen wurde ein Abzugsbetrag prämiemindernd berücksichtigt, der zur Vermeidung der Doppelförderung von Greening-Anforderungen erforderlich ist.

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen dienen die Zahlungen dem Ausgleich bzw. Teilausgleich der mit den besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung verbundenen Mehrkosten oder Einkommensverluste.

Im Rahmen der GAK betragen die Fördersätze seit 2015 bei Ackerflächen und Grünland bei der Einführung jeweils 250 € je Hektar und bei der Beibehaltung jeweils 210 € je Hektar. Das entspricht einer Anhebung der Zahlung gegenüber 2013 um 19 % (Einführung) bzw. 24 % (Beibehaltung). Betriebe, die am Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau teilnehmen, können 50 € je Hektar zusätzlich, jedoch höchstens 600 € je Betrieb erhalten. Die Länder können die in der Tabelle 5 aufgeführten Beträge um bis zu 30 % anheben oder absenken.

Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch die Länder im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der GAK-Maßnahmen. Hierbei spielen die politische Prioritätensetzung bei der Förderung und auch die zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel eine Rolle.

Die GAK gibt insofern den Förderrahmen für die Prämienfestsetzung vor. Maßgebend sind in jedem Fall die nach den Landesförderrichtlinien festgelegten Zahlungen, einsehbar unter <https://oekolandbau.de/landwirtschaft/umstellung/ablauf-und-planung/foerdermittel/#c24821>

Auch die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in Bezug auf Qualitätsprodukte, zu denen auch ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte zählen, wird im Rahmen der GAK gefördert. Gefördert werden die Maßnahmen Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen, Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Qualitätsprodukte) sowie Kooperationen (Zusammenarbeit). Der Kreis der Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Gegenstand des Fördergrundsatzes sind im Förderbereich 3 „Verbesserung der Vermarktungsstrukturen“ des GAK-Rahmenplans erläutert [https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/\\_Texte/GAK-Rahmenplan.html](https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/GAK/_Texte/GAK-Rahmenplan.html)

## 9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau

Zukunftsstrategie  
ökologischer Landbau 

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Die Bundesregierung unterstützt deshalb eine Ausdehnung der ökologischen Landwirtschaft in Deutschland als ein gleichberechtigter Teil der gesamten Agrarwirtschaft. Mit einer festzustellenden dynamischen Marktentwicklung steigt die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie kann aber nur teilweise durch deutsche Ökoprodukte befriedigt werden. Um der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft neue Wachstumsimpulse zu geben, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2015 die Erarbeitung einer Zukunftsstrategie ökologischer Landbau initiiert.



### Ziel

Die Strategie soll zur Bewältigung der ressourcenpolitischen Herausforderungen der Landwirtschaft beitragen und den landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland zusätzliche Entwicklungsperspektiven aufzeigen. Die Auswahl der Handlungsfelder orientiert sich pragmatisch an der Leitfrage, was von politischer Seite auf nationaler Ebene getan werden kann, damit das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung<sup>6</sup> verankerte Ziel „20 % Ökolandbau“ mittelfristig erreicht werden kann. Im Vordergrund steht die Schaffung geeigneter politischer Rahmenbedingungen für die relevanten Wirtschaftsbeteiligten. Zudem gibt sie einen Blick auf die Durchlässigkeit der ökologischen und der konventionellen Produktionsweise – von einem Nebeneinander zu einem Miteinander.

### Ablauf des Prozesses

Die Entwicklung der Strategie erfolgte gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der ökologischen Lebensmittelwirtschaft und unter Einbeziehung der Bundesländer und der Wissenschaft. Um mögliche

Gestaltungsoptionen für ein stärkeres Wachstum zu eruiieren, wurden am Anfang des Strategieprozesses

verschiedene thematische Arbeitsgruppen eingerichtet. Jede Arbeitsgruppe setzte sich aus Fachleuten der Praxis, Verwaltung, Beratung und Wissenschaft zusammen. Sie hat zunächst den jeweiligen Status quo bewertet, den spezifischen Handlungsbedarf konkretisiert und Teilziele benannt. Anschließend wurde für jedes Handlungsfeld eine Liste mit bereits bestehenden und möglichen neuen Maßnahmen erstellt. Für besonders relevante oder vertiefungswürdige Maßnahmen wurden dann detaillierte Konzepte ausgearbeitet. Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgten in enger Abstimmung mit einem Begleitkreis, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und der Wissenschaft zusammensetzt. Darüber hinaus fanden während des Strategieprozesses zwei Tagungen statt, an denen Zwischenergebnisse präsentiert und zur Diskussion gestellt wurden. Insgesamt haben sich rund 200 Personen aktiv an der Erarbeitung der Zukunftsstrategie beteiligt. Mit der Gestaltung und Koordinierung des Arbeitsprozesses war das Thünen-Institut, eine wissenschaftliche Ressorteinrichtung des BMEL, beauftragt.

<sup>6</sup> Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016, Seite 68.

## Zentrale Inhalte

Im Mittelpunkt der Zukunftsstrategie stehen fünf Handlungsfelder, die als nationale Schlüsselbereiche für ein stärkeres Wachstum identifiziert wurden und zentrale Herausforderungen der Ökobranche ansprechen:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <p><b>1</b> <i>Rechtsrahmen zukunftsfähig und kohärent gestalten</i></p>       |    | <p>Mit welchen Instrumenten und Konzepten diese Ziele erreicht werden sollen, beschreiben und konkretisieren die den jeweiligen Handlungsfeldern zugeordneten 24 Maßnahmenkonzepte. In Abhängigkeit von der identifizierten Schwachstelle haben die jeweiligen Lösungskonzepte sehr unterschiedliche Ansatzpunkte, um der Ökobranche zusätzliche Wachstumsimpulse entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu geben: Sie umfassen rechtliche und finanzielle Förderinstrumente, Maßnahmen zur Forschungsförderung, zum Technologie- und Wissenstransfer sowie weitere, konzeptionelle Aufgaben des Bundes. Sie reichen damit von der problembezogenen Weiterentwicklung der europäischen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau über die intensivere fachliche Begleitung landwirtschaftlicher Betriebe, die sich für eine Umstellung auf ökologischen Landbau entscheiden, bis hin zu einer möglichen Unterstützung von Kantinen bei ihrem Vorhaben, ihren Gästen zukünftig mehr Bioprodukte anzubieten.</p> |
| <p><b>2</b> <i>Zugänge zur ökologischen Landwirtschaft erleichtern</i></p>     |    |  |
| <p><b>3</b> <i>Nachfragepotenziale voll ausnutzen und weiter ausbauen</i></p>  |   |  |
| <p><b>4</b> <i>Leistungsfähigkeit ökologischer Agrarsysteme verbessern</i></p> |  |  |
| <p><b>5</b> <i>Umweltleistungen angemessen honorieren</i></p>                  |  |  |



## 10. Bio-Siegel



Das Bio-Siegel ist ein bedeutender Schritt zur Entwicklung des Biomarktes in Deutschland.

Es kann auf freiwilliger Basis genutzt werden. Weil die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau als Standard zugrunde liegen und auf weitere Verfahrensschritte, wie Vergabe- oder Lizenzverfahren, verzichtet wird, ist eine breite Anwendung möglich, auch für Produkte aus anderen EU-Staaten und aus Drittländern. Ein staatliches Zeichen, das über den Standard der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinausgeht, lässt das Gemeinschaftsrecht nicht zu.

Mit dem Siegel können alle den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegenden unverarbeiteten und für den menschlichen Verzehr bestimmten verarbeiteten Agrarerzeugnisse gekennzeichnet werden, sofern die Voraussetzungen für eine Bezugnahme auf den ökologischen Landbau nach Artikel 23 der EG-Öko-Basisverordnung erfüllt sind. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau produziert und kontrolliert sind.

Da das Bio-Siegel auf den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau basiert, unterliegt es in vollem Umfang den Kontrollvorschriften der EU. Die Durchführung der Kontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zur gesetzlichen Absicherung des Siegels trat am 15. Dezember 2001 das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft. Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels werden in der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Öko-Kennzeichenverordnung geregelt, die am 16. Februar 2002 in Kraft trat. Die Öko-Kennzeichenverordnung eröffnet auch ausdrücklich die Möglichkeit, nationale oder regionale Herkunftsangaben im unmittelbaren Umfeld des Bio-Siegels anzubringen, z. B. Biozeichen Baden-Württemberg, Hessen oder Rhön. Das Öko-Kennzeichengesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2009 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst.

Interessierten Marktteilnehmern gibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in 53168 Bonn Auskunft ([bio-siegel@ble.de](mailto:bio-siegel@ble.de)).

Seit der Bekanntmachung des Siegels am 5. September 2001 haben 5.459 Zeichennutzer die Kennzeichnung von 81.537 Produkten bei der Informationsstelle angezeigt (Stand 30.11.2019).

Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitung und Handel nutzen das Siegel. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher schafft das Siegel Transparenz und eine verlässliche Orientierungshilfe im Bio-Zeichendschub.

Für die verarbeitenden Betriebe und den Handel ist das Bio-Siegel ein unkompliziertes Zeichen, das nicht in den Wettbewerb eingreift und zur Angebotsicherheit in ausreichender Menge rund um das Jahr beiträgt.

Das Bio-Siegel kann zusätzlich zu dem EU-Bio-Logo verwendet werden.



# 11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft



## Zielsetzung

Im Jahr 2002 wurde das Bundesprogramm Ökologischer Landbau zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt. Mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. November 2010 wurde das Programm für andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft geöffnet.

Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung in Deutschland zu verbessern sowie die Voraussetzungen für ein gleichgewichtiges Wachstum von Angebot und Nachfrage zu befördern.

Aufbauend auf der Identifikation von Problemen und Entwicklungspotenzialen setzen in dem Programm Fördermaßnahmen dort an, wo durch das Schließen von Förderlücken effizient Wachstum angeschoben werden kann.

Mit dieser Zielrichtung werden unterschiedliche Maßnahmen für alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über

Erfassung und Verarbeitung, Handel und Vermarktung bis hin zu Verbraucherinnen und Verbrauchern.

## Aktionen

Seit Beginn des Programms wurden rund 1.140 Forschungsvorhaben mit einem Fördervolumen von ca. 170 Millionen € unterstützt. Des Weiteren wurden über 50 Maßnahmen – darunter ein Wissenstransfer- und Weiterbildungsangebot mit mehreren Hundert Seminaren für die gesamte Wertschöpfungskette – konzipiert und umgesetzt. Im Rahmen von fünf Förderrichtlinien wurden 2.371 Unternehmen bei Messeauftritten, 169 Projekte zur Information und Absatzförderung im ökologischen Landbau sowie über 630 Betriebe vor oder während der Umstellung auf ökologischen Landbau gefördert (Stand 01.11.2019). 2019 kamen zwei neue Richtlinien zur Stärkung von Biowertschöpfungsketten und zur Förderung diesbezüglicher Informationen hinzu.

Sowohl die Zusammensetzung dieses kohärenten Maßnahmenbündels des BÖLN als auch die Konzepte der Einzelmaßnahmen werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen und wechselnden Rahmenbedingungen kontinuierlich angepasst.

Das BÖLN ist gleichzeitig das zentrale Finanzierungsinstrument für die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (vgl. Abschnitt Nr. 9). Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten des BÖLN vor allem auf die Handlungsfelder „Zugänge zur ökologischen Landwirtschaft erleichtern“, „Nachfragepotenziale voll ausnutzen und weiter ausbauen“ und „Leistungsfähigkeit ökologischer Agrarsysteme verbessern“.

Mit Mitteln des BÖLN wird auch ein ERA-NET (European Research Area Network) finanziert. ERA-NET-Aktivitäten verfolgen das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Forschungsförderorganisationen in der EU zu intensivieren. Im Rahmen des ERA-NETs CORE Organic (Coordination of European Transnational Research in Organic Food and Farming Systems) werden transnationale Forschungsprojekte zum Thema Ökologischer Landbau und Lebensmittel aus ökologischer Produktion gefördert und koordiniert. Das CORE Organic ERA-NET wurde 2004 unter dem 6. Forschungsrahmenprogramm etabliert. Derzeit beteiligen sich 25 Partner aus 19 europäischen Staaten an dem Forschungsförderungsnetzwerk. Insgesamt wurden bisher 45 transnationale Forschungsprojekte realisiert, davon 34 unter Beteiligung deutscher Forschungseinrichtungen. Am 2. September 2019 wurde eine gemeinsame Bekanntmachung zusammen mit dem ERA-NET SUSFOOD2 (SUStainable FOOD production and

consumption) im Bereich nachhaltige ökologische Lebensmittelsysteme veröffentlicht. Das Budget der 21 Förderpartner aus 18 Ländern/Regionen beträgt für diesen Aufruf rund 9,5 Millionen Euro. Der Start der Projekte ist für 2020 vorgesehen.

## Finanzielle Ausstattung

Das Programm war in den Jahren 2002 und 2003 mit rund 35 Millionen € jährlich ausgestattet, in den Jahren 2004 bis 2006 mit jährlich 20 Millionen € und in den Jahren 2007 bis 2012 mit jährlich 16 Millionen €. Ab 2013 standen 17 Millionen € pro Jahr zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Titel um 3 Millionen € auf 20 Millionen €, für 2018 und 2019 um weitere 10 Millionen € auf 30 Millionen € pro Jahr aufgestockt.

## Geschäftsstelle

Mit der Umsetzung und Durchführung des Programms ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beauftragt. Dort ist zu diesem Zweck die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (GS-BÖLN) eingerichtet.



## 12. Forschung



Das Institut für ökologischen Landbau gehört im Rahmen des Forschungskonzeptes als eines von 15 Instituten zum Thünen-Institut. Es befindet sich am Standort Trenthorst in Schleswig-Holstein.

Zu den Aufgaben des Institutes gehören Themen des ökologischen Landbaus und der Verarbeitung, Sicherheit und Qualität von ökologisch hergestellten Lebensmitteln. Auch verschiedene andere BMEL-Ressortforschungsinstitute beschäftigen sich mit diesen Themen. Die Forschung ist interdisziplinär organisiert und sinnvoll mit Forschungsaktivitäten zur konventionellen Agrar- und Ernährungswirtschaft verzahnt.

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft wird ein bedeutender Teil der Mittel zur Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet.

Darüber hinaus können bei allen thematisch relevanten Ausschreibungen des BMEL und anderer Ressorts grundsätzlich auch Projekte zum ökologischen Landbau gefördert werden. Das BMEL setzt sich dafür ein, dass auch entsprechende Ausschreibungen für Forschungsprojekte oder ERA-NETs etc. auf europäischer Ebene realisiert werden. Über das ERA-NET CORE Organic werden vom BMEL transnationale Forschungsprojekte zum ökologischen Landbau unterstützt.

## 13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau

Mit dem Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau (BÖL) zeichnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich innovative Konzepte in bestimmten Bereichen aus, die ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Praxis erfolgreich umgesetzt haben.

Diese Konzepte sollen beispielhaft für andere ökologische Betriebe sein, gleichzeitig aber auch Anreize für konventionelle Betriebe zur Umstellung auf den ökologischen Landbau geben. Daneben hat dieser Bundeswettbewerb das Ziel, den ökologischen Landbau und seine Elemente einer besonders umweltverträglichen Bewirtschaftungsform einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen.

Im Rahmen dieses Bundeswettbewerbs werden insgesamt bis zu drei Betriebe oder Betriebskooperationen ausgezeichnet. Das Preisgeld beträgt max. 7.500 €<sup>7</sup> je ausgezeichnetem Betrieb, insgesamt bis zu 22.500 €.

Informationen über die Teilnahmebedingungen, die einzelnen Bewerbungsbereiche sowie die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar unter [www.wettbewerb-oekolandbau.de](http://www.wettbewerb-oekolandbau.de).



---

<sup>7</sup> De-minimis-Beihilfe nach den Verordnungen (EU) 1407/2013 und 1408/2013 vom 18.12.2013.

## 14. Ausblick

Deutschland ist das Land mit der größten Nachfrage nach Bioprodukten in der EU und steht weltweit nach den USA an zweiter Stelle. Der Absatz an Biolebensmitteln (ohne Außer-Haus-Verpflegung) ist, nach Schätzung

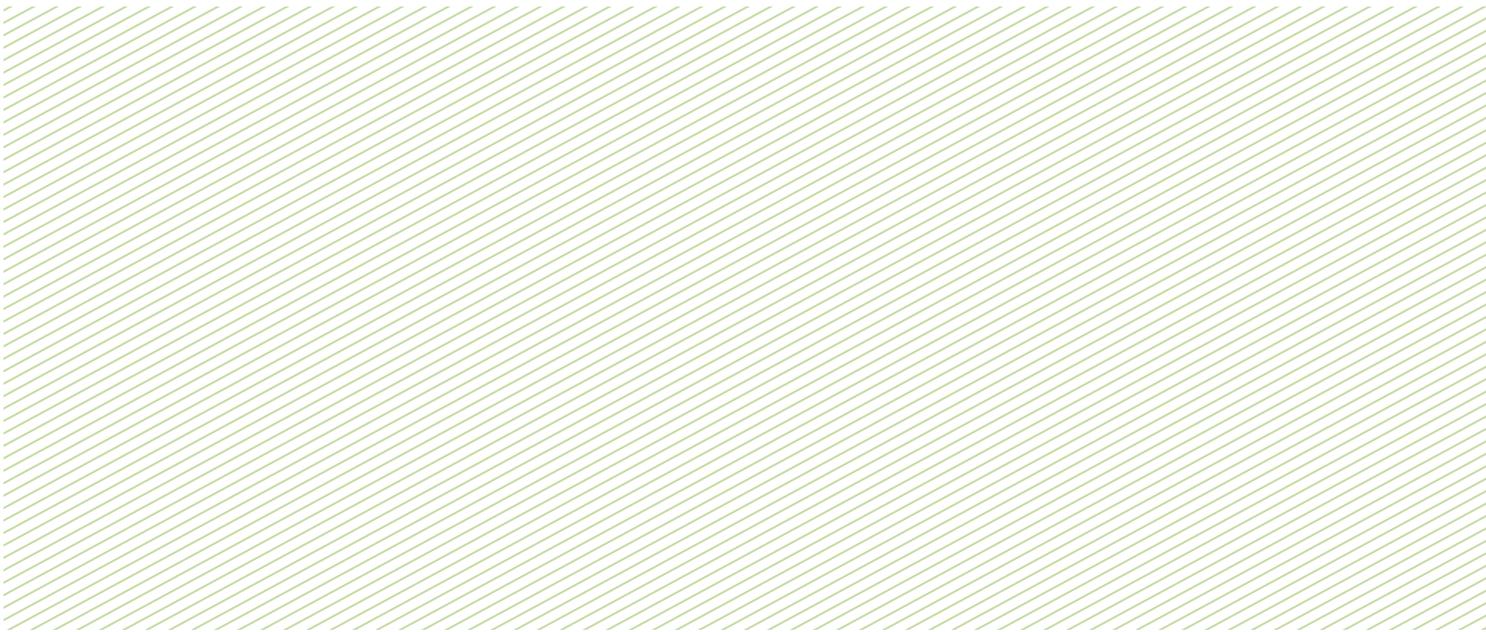
eines Kreises von Marktexperten, im Jahr 2019 um 9,7 % auf 11,97 Milliarden € gestiegen. Der ökologische Landbau hat nach Einschätzung von Fachleuten auch weiterhin ein deutliches Wachstumspotenzial.



## 15. Links

- [www.bmel.de](http://www.bmel.de) → starke Landwirtschaft → Nachhaltigkeit, Klimaschutz & Biolandbau → Biologischer Landbau
- Zentrales Internetportal: [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)
- Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau: [www.wettbewerb-oekolandbau.de](http://www.wettbewerb-oekolandbau.de)
- „ECHT KUH-L!“ – Bundesweiter Schülerwettbewerb zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung: [www.echtkuh-l.de](http://www.echtkuh-l.de)
- Kennzeichnung von Ökoprodukten mit dem Biosiegel: [www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)
- Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft: [www.bundesprogramm.de](http://www.bundesprogramm.de)
- Thünen-Institut für ökologischen Landbau, Trenthorst 32, 23847 Westerau: [www.thuenen.de/de/ol/](http://www.thuenen.de/de/ol/)
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt: [www.ktbl.de](http://www.ktbl.de) → Ökolandbau
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmannsauer 29, 53179 Bonn: [www.ble.de](http://www.ble.de)
- Kontrollbehörden der Länder: <https://www.oekolandbau.de/service/adressen-zustaendige-behoerden-der-bundeslaender/>
- Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kontrollstellen: [www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellen.html](http://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellen.html)
- Online-Verzeichnis kontrollierter deutscher Biounternehmen: [www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php](http://www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php)
- Online-Verzeichnis kontrollierter Biobetriebe: [www.bioC.info](http://www.bioC.info)
- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft: [www.ble.de/bzl](http://www.ble.de/bzl)
- AMI Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH, Dreizehnmorgenweg 10, 53175 Bonn: [www.ami-informiert.de](http://www.ami-informiert.de)
- Ökomonitoring-Programm des Landes Baden-Württemberg: [www.oekomonitoring.cvuas.de/start.html](http://www.oekomonitoring.cvuas.de/start.html)
- CORE – Organic Coordination of European Transnational Research in Organic Farming: [www.coreorganic.org](http://www.coreorganic.org)
- Organic Eprints, das internationale Archiv für wissenschaftliche Veröffentlichungen zum ökologischen Landbau: [www.orgprints.org](http://www.orgprints.org)
- Informationsplattform ORGANIC STANDARDS mit unterschiedlichen internationalen Standards für die Herstellung von Ökoprodukten: [www.organic-standards.info/de/](http://www.organic-standards.info/de/)

- Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL), Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim: [www.soel.de](http://www.soel.de)
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): [www.fibl.de](http://www.fibl.de)
- IFOAM - Organics International, Charles-de-Gaulle-Str. 5, 53113 Bonn: [www.ifoam.bio/](http://www.ifoam.bio/)
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) e. V., Marienstraße 19-20, 10117 Berlin: [www.boelw.de](http://www.boelw.de)
- Bioland-Verband für organisch-biologischen Landbau e. V., Kaiserstraße 18, 55116 Mainz: [www.bioland.de](http://www.bioland.de)
- Biokreis e. V., Stelzlhof 1, 94034 Passau: [www.biokreis.de](http://www.biokreis.de)
- Biopark e. V., Rövertannen 13, 18273 Güstrow: [www.biopark.de](http://www.biopark.de)
- Demeter e. V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt: [www.demeter.de](http://www.demeter.de)
- Ecoland e. V., Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen: [www.ecoland.de](http://www.ecoland.de)
- Ecovin Bundesverband Ökologischer Weinbau e. V., Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim: [www.ecovin.de](http://www.ecovin.de)
- Gää e. V. – Vereinigung ökologischer Landbau, Brockhausstraße 4 , 01099 Dresden: [www.gaea.de](http://www.gaea.de)
- Naturland – Verband für ökologischen Landbau e.V., Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing: [www.naturland.de](http://www.naturland.de)
- Verbund Ökohöfe e. V., Windmühlenbreite 25d, 39164 Stadt Wanzleben-Börde: [www.verbund-oekohoefe.de](http://www.verbund-oekohoefe.de)
- Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e. V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin: [www.n-bnn.de](http://www.n-bnn.de)
- Bioprodukte ohne Gentechnik, ein Praxishandbuch als Gemeinschaftsprojekt von BÖLW, FiBL und Öko-Institut: [www.boelw.de/news/praxishandbuch-bioprodukte-ohne-gentechnik/](http://www.boelw.de/news/praxishandbuch-bioprodukte-ohne-gentechnik/)
- Anti Fraud Initiative – eine internationale Vereinigung von Organisationen aus dem Ökolandbau, die sich weltweit gegen Betrug am Biomarkt einsetzt: [www.organic-integrity.org](http://www.organic-integrity.org)
- Datenbank für Ökosaatgut: [www.organicxseeds.de](http://www.organicxseeds.de)



## HERAUSGEBER

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)  
Referat 712 – Ökologischer Landbau  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

## STAND

Februar 2020

## GESTALTUNG

design.ideo, Büro für Gestaltung, Erfurt

## DRUCK

BMEL, Bonn

## BILDNACHWEISE

Seite 1+32: Miredi/StockAdobe.com; Seite 2: Boggy/StockAdobe.com;  
Seite 3: Steffen Kugler/Bundesregierung; Seite 5: Pixelbliss/  
StockAdobe.com; Seite 6: M.Dörr & M.Frommherz/StockAdobe.com;  
Seite 7: Lunghammer/StockAdobe.com; Seite 8: Robert Kneschke/  
StockAdobe.com; Seite 10: goodluz/StockAdobe.com; Seite 13: good-  
luz/StockAdobe.com; Seite 18: alexeg84/StockAdobe.com; Seite 21:  
Henry Schmitt/StockAdobe.com; Seite 22: Hubertus Blume/Stock-  
Adobe.com; Seite 23: Schmutzler-Schaub/StockAdobe.com;  
Seite 24: Patrick Daxenbichler/StockAdobe.com; Seite 25: Gerhard  
Seybert/StockAdobe.com; Seite 26: LEDOMSTOCK/StockAdobe.com;  
Seite 27: BMEL/Ruthe Zuntz; Seite 28: Jürgen Fälchle/StockAdobe.com

## BESTELLINFORMATIONEN

Diese Broschüre können Sie herunterladen unter:  
[https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/OekolandbauDeutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile)

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich  
herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen  
von Wahlwerbung politischer Parteien oder  
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter

<https://www.bmel.de/oekolandbau>

 @bmel

 Lebensministerium

